

# **Neufassung der Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Bad Salzungen (Obdachlosenunterkunfts- Kostensatzung)**

Der Stadtrat der Stadt Bad Salzungen hat in seiner Sitzung am 29.10.2014 folgende Neufassung der Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Bad Salzungen (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) beschlossen:

## **Rechtsgrundlagen:**

- § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345)
- §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646)
- § 11 der Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Bad Salzungen vom 24.11.1997

## **§ 1**

### **Kostenpflicht**

1. Die Verwaltung erhebt Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften. Diese Kosten werden für den Betrieb der öffentlichen Einrichtungen entstehenden Aufwendungen verwendet.
2. Kostenpflichtig sind diejenigen Personen, die eine Unterkunft für Obdachlose benutzen.

## **§ 2**

### **Kostenmaßstab und Kostenhöhe**

1. Für folgende Unterkünfte sind Benutzungsgebühren vom Kostenpflichtigen zu zahlen.
  - a) Gemeinschaftsunterkünfte:  
Benutzungsgebühr pro Übernachtung pro Person 7,00 €
  - b) Einzelunterkünfte:  
Benutzungsgebühr pro Übernachtung pro Person 14,00 €
  - c) Notwohnungen:  
Benutzungsgebühr pro m<sup>2</sup> Bodenfläche pro Monat 4,24 €
2. Für Notwohnungen werden als Auslagen jährlich die tatsächlich entstandenen Kosten für Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasserverbrauch berechnet. Monatliche Vorauszahlungen hierauf können erhoben werden.

3. Für Wohnungen und Räume, die von der Verwaltung zum Zweck der Obdachlosenunterbringung angemietet werden, sind die von den Vermietern geforderten Mieten und Nebenkosten als Auslagen vom Kostenpflichtigen zu zahlen.
4. Bei der Errechnung der Kosten nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 des monatlichen Kostensatzes zugrunde gelegt.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Kostenpflicht**

1. Die Kostenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit dem Tag der Räumung, d.h. dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der benutzten Räumlichkeiten sowie der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen zur Übernahme befugten Mitarbeiter der Behörde.
2. Eine vorübergehende, aus persönlichen Gründen bedingte, Nichtnutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Kosten entsprechend Absatz 1 vollständig zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Kosten**

1. Die Kosten werden im Kostenbescheid festgesetzt. Sie sind als Monatsbetrag zu entrichten und werden erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig; danach zum ersten eines jeden Monats.

Die Benutzungsgebühr bei kurzfristigem Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft in der August- Bebel- Straße 35 ist täglich fällig.

2. Zahlungsrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Obdachlosenunterkunfts- Kostensatzung vom 28.11.2001 außer Kraft.

Bad Salzungen, den 19.12.2014

Bohl  
Bürgermeister

Siegel